

Männerchor Amelinghausen (MCA)
Gegründet 07.01.1948

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männerchor Amelinghausen e.V.“, er ist im Vereinsregister unter der Nummer 1191 eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Amelinghausen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und der damit verbundenen kulturellen Aufgaben.

(2) Der traditionelle Männerchor ist als Gründer des Heideblütenfestes im Jahre 1949 bekannt. Der MCA wird in dieser Tradition das Heideblütenfest in Amelinghausen im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen und fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Förderung der künstlerischen Zwecke des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Niemand darf durch Mittel des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§5 Mitgliedschaft

(1) Der Männerchor Amelinghausen besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Die passive Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.

(2) Über einen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn dieses gegen die Satzung schwer verstoßen hat. Zum Ausschluss führt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an den Proben nicht teilnimmt oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, mindestens einem Beisitzer, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Festausschussvorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtszeit antreten können.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und die Spartenleiter in den geraden, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Festausschussvorsitzende in den ungeraden Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. (§10 gilt entsprechend)

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Darüber hinaus ist ihr das Protokoll der Mitgliederversammlung des Vorjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige Vereinsmitglieder können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmen. Das Stimmrecht von minderjährigen Vereinsmitgliedern kann nicht durch Erziehungsberechtigte ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über :
- a) die Tagesordnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Festlegung der Beiträge,
 - e) Änderungen der Satzung, hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - f) Regelungen über die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern,
 - g) sowie die Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer in den geraden und ungeraden Jahren.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Die Richtlinien der Auflösung erfolgen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiter zu leiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren diesbezügliche Beschlüsse allerdings erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Amelinghausen, den 03. Februar 2006

Gez. Holger Prange
1. Vorsitzender

Gez. Kirsten Amthor-Fischer
Schriftwartin